

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Per E-Mail:

[aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.
admin.ch](mailto:aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch)

Bern, 10. Mai 2022

Entwurf Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 haben Sie unsere Konferenz eingeladen, zu den erwähnten Vorlagen Stellung zu nehmen. Hierfür danken wir Ihnen bestens. Aufgrund der Komplexität einzelner Bereiche haben wir auf die Ausfüllung des Fragebogens verzichtet. Zu drei Punkten möchten wir aber dennoch gerne Stellung nehmen:

1. Die SSK begrüsst, dass auf die neuen Technologien reagiert wird. Wir erachten es jedoch als wichtig, die Gesetzgebung möglichst technologieneutral zu erlassen und technische Details z.B. in Merkblättern, Anhängen oder Vergleichbarem zu regeln, damit rasch auf in hohem Rhythmus erfolgende technologische Innovationen reagiert werden kann. Dies wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erreicht. Die hochtechnische Ausgestaltung der Verordnung birgt ein gewisses Risiko, dass in Bezug auf die verschiedenen Technologiegenerationen Anforderungslücken und unerwünschter Interpretationsspielraum entstehen. Aus diesem Grund wäre eine deutlich technologieneutralere Formulierung prüfenswert, um sowohl die bisherigen 3G- und 4G-Technologien als auch die sich zum neuen Standard entwickelnde 5G-Technologie und künftige Technologien abzudecken.
2. Die SSK bedauert es sehr, dass hinsichtlich der Gebühren weiterhin auf die vorab auch administrativ aufwändige Verrechnung pro Auftragsstyp gesetzt wird. Dies obwohl inzwischen die Grundlage zur unvergleichlich schlankeren Verrechnung von Jahrespauschalen geschaffen ist und solche im Übrigen auch die Budgetierung massgeblich erleichtern würden.
3. Für von der Staatsanwaltschaft beantragte und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligte verdeckte Überwachungsmassnahmen kommen unter anderem IMSI-Catcher zum Einsatz. In den Mobilfunknetzen 4G/3G wird die IMSI als eindeutige Identifikation von SIM-Karten verwendet. Mittels IMSI-Catcher kann mit mehreren Messungen an geografisch unabhängigen Orten einer Zielperson bzw. deren mitgeführtem Mobiltelefon eine IMSI zugeordnet werden. Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz ist dies jedoch nicht möglich und kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um dann die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhaltene SUCI permanent, automatisch und in

Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können. Ziel der Massnahme ist also nicht die (einmalige) Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während dem Einsatz des IMSI-Catchers liefern muss.

Bei einem Catcher-Einsatz fallen meist mehrere tausend SUCI an. Der dazugehörige neue Auskunftstyp in der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist als "technische Auskunft" eingestuft. Da die Abrechnung laut Art. 3 GebV-ÜPF für die "technische Auskunft" pro Auskunftsgesuch (CH 75 an ÜPF und 125 CH an den Provider) erfolgt und ein Auskunftsgesuch aus einem SUCI besteht, können die Kosten für einen Catcher-Einsatz explodieren.

Kurz: Werden Art. 48b VÜPF und die dazu gehörenden Änderungen von Art. 3 Abs. 4 Bst. b und dem Anhang der GebV ÜPF gemäss dem vorgeschlagenen Revisionsentwurf in Kraft gesetzt, kann es bei Einsätzen von IMSI-Catchern zu explodierenden Kosten von mehreren 100'000 bis über 1'000'000 Franken kommen. Wir bitten Sie deshalb eindringlich, geeignete Änderungen vorzunehmen, um dies zu verhindern.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Michel-André Fels
Präsident SSK-CPS